

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher E. V.

Halle (Saale)

50. JAHRGANG

4. September 1925

NUMMER 36

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Rechtsfragen zum Fall „Präzision“

Von Referendar Hermann-Arnold Schultze (Leipzig)

Durch meine Tätigkeit am Amtsgericht Lauenstein i. Sa. habe ich mich intensiver mit dem Fall „Präzision“ beschäftigen können. Und man kann wohl mit Fug und Recht von einem Fall „Präzision“ sprechen, nicht nur wegen seiner ungeheuren Bedeutung für die gesamte Uhrenindustrie Deutschlands, sondern auch, weil er — wie mir scheint — ein Präzedenzfall ist für ernstliche Erwägungen in genossenschaftsrechtlicher wie wirtschaftspolitischer Hinsicht, deren Beachtung für künftige Fälle außerhalb dieses Konkurses von Nutzen sein könnte. Doch über diese Probleme will ich mich hier nicht auslassen. Vielmehr tut es not, über einige Rechtsfragen die Genossen aufzuklären. Denn die Sichtung der Einwände der Genossen gegen die vom Konkursverwalter eingereichte Vorschubberechnung (das Material für die Einwendungen füllt gut einen mittelgroßen Handkoffer!) hat insofern für mich ein trauriges Bild ergeben, als ich dadurch zu der Ueberzeugung kam, daß ein großer Teil der Genossen durch die Unkenntnis über das Wesen einer Genossenschaft jetzt in teilweise geradezu katastrophale finanzielle Lage geraten wird. Daß daneben auch noch andere Umstände beim Zustandekommen der müßlichen Lage mitgewirkt haben, die außerhalb des Einflusses eines einzelnen Genossen lagen, soll nicht bestritten werden.

Den charakteristischen Kern einer jeden eingetragenen Genossenschaft, also auch einer solchen mit beschränkter Haftpflicht, um die es sich bei der „Präzision“ handelt, bilden zwei Merkmale: erstens der Zusammenschluß von Personen zur gemeinsamen wirtschaftlichen Interessenvertretung, also Personenvereinigung (im Gegensatz dazu die Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft) und zweitens das bürgschaftsähnliche Verhaftetsein der Genossen. Jeder Genosse hat für den Ausfall der Schulden der Genossenschaft einzustehen, in unserem Falle allerdings begrenzt durch die Höhe seiner Haftsumme. Er haftet, ohne jedoch der direkte Schuldner der Genossenschaftsgläubiger zu sein. Wenn wir so erkannt haben, daß im Vordergrund des Genossenschaftsgedankens die Person des Genossen und nicht sein in die Genossenschaft hineingestecktes Kapital steht, so haben wir die Position gewonnen, um die Einwände, die im Vorschubberechnungstermin gebracht wurden, richtig zu beurteilen.

Der Kredit der Genossenschaft fußt zunächst auf der Kopfzahl der Genossen. Die Kopfzahl der Genossen ist

aber für Dritte nur ersichtlich aus der beim Registergericht befindlichen Genossenliste; diese muß deshalb glaubwürdig sein, sie ist die Grundlage des Genossenschaftskredites. Dem Kreditbedürfnis der Genossenschaft trug der Gesetzgeber in §§ 70, 68, 77 des Genossenschaftsgesetzes (abgekürzt: GG.) in Verbindung mit § 75 GG. genügend Rechnung, indem er die Schwankungen in der Anzahl der Genossen durch diese Bestimmungen für die Gläubiger der Genossenschaft möglichst auszugleichen suchte. Diese Schwankungen können durch freiwilliges (durch Kündigung) oder erzwungenes (durch Ausschließung) oder unerwartetes (durch Tod) Ausscheiden der Genossen entstehen. Ausgeglichen und für die Gläubiger erträglich gemacht werden diese Schwankungen erstens durch Statuierung des öffentlichen Glaubens der Genossenliste (d. h. was in der Genossenliste beim Registergericht steht, gilt als richtig), zweitens durch Verlegung jeglichen Ausscheidens der Genossen auf einen bestimmten Termin, den Schlußtag des Geschäftsjahres, schließlich drittens durch eventuelles längeres Verhaftetsein über den Termin des Ausscheidens hinaus. So scheidet ein Genosse auf eigene Kündigung erst zum Schlusse des Geschäftsjahres aus, in welchem das Ausscheiden durch den Vorstand der Genossenschaft bei Gericht angemeldet und in die Genossenliste eingetragen worden ist (§ 70, Abs. 2 GG.). Genau so steht es beim Ausschluß eines Genossen (§ 68, Abs. 1, Satz 1, in Verbindung mit Abs. 2), nur daß dieser in organrechtlicher Beziehung — sagen wir in aktiver Vereinsbetätigung im Gegensatz zu materiell-finanzieller Beteiligung — bereits mit Absendung des Ausschließungsbeschlusses an ihn ausscheidet. Bezüglich der Auseinandersetzung und der Haftung wird der ausgeschlossene Genosse gleich dem durch Aufkündigung ausscheidenden Genossen behandelt. Im dritten Fall, beim Tod eines Genossen, bedarf es zum rechtswirksamen Ausscheiden nicht der Vermittlung des Vorstandes; aber auch hier wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen bis zum Schlusse des Geschäftsjahres durch die Erben fortgesetzt (§ 77 GG.). Wird aber die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so wird durch das Gesetz fingiert, daß gar kein rechtsgültiges Ausscheiden stattgefunden hat. Und dieser Fall liegt hier vor. Er trifft zu für alle Genossen, die zum Schlusse des Jahres 1924 als ausgeschieden in der Genossen-